

1. Änderung der Hauptsatzung vom 21.09.2016

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 21.09.2016 beschlossen:

§ 4 - Ratszuständigkeit

Änderung der Satzungsbestimmung

§ 4 „Ratszuständigkeit“ erhält folgende Fassung:

(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 14 der NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss in eigener Zuständigkeit. Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 5.000,00 € nicht übersteigen, gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Schortens, den 12.12.2019

G. Böhling

Bürgermeister